

des

Departements der Fulda.

6tes Stück.

Cassel den 6ten Februar 1809.

Bekanntmachungen.

1) In den vormals Hessischen Provinzen waren die Herrschaftlichen Beamten und Justitiar-Gen der Patrimonial-Gerichte mit der Erhebung verschiedener, dem hiesigen Zuchthause überwiesenen Einkünfte, die unter dem allgemeinen Ausdruck von Zuchthaussteuern bekannt sind, beauftragt, und sie führten die erhobenen Gelder mit einer von Ihnen attestirten Erhebungsliste an die Zuchthaus-Casse ab.

Da nun von dem vorigen Jahre die Erhebungs-Listen noch ganz, viele auch noch von frühern Jahren fehlen, von den betreffenden ehemaligen Aemtern und Jurisdictionen Bezirken mithin auch keine Gelder eingegangen, deren aber überall sehr wahrscheinlich welche erhoben sind; so hebet die Präfectur des unten benannten Departements sich veranlaßt, die mit der Erhebung gedachter Zuchthaussteuer vorhin beauftragt gewesenen Herrn Beamten hierdurch aufzufordern, die rückständigen Hebungs-Listen mit den vorhandenen Geldern innerhalb 14 Tagen an die hiesige Zuchthaus-Casse einzusenden, oder zu gewärtigen, daß sie wegen Beichtigung dieser Receptur-Angelegenheit, worüber sie dem Gouvernement Rechenschaft schuldig sind, durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde persönlich werden in Anspruch genommen, und dazu angehalten werden. Cassel am 28ten Januar 1809.

Der Präfect des Fulda-Departements,
von Reimann.

2) Da Seitens des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, durch ein Arrete vom 10ten 6. M. beschlossen ist, daß die Dispensationen von dem gesetzlichen Alter zur Confirmation künftighin von den verschiedenen Diöcesen-Behörden auf die von den Pfarrern ausgestellten Zeugnisse des hinlänglich empfangenen Unterrichts ertheilt werden sollen; so werden hierdurch alle Unterthanen des Fulda-Departements benachrichtigt, sich mit ihren Gesuchen nicht weiter an das Ministerium der innern Angelegenheiten, sondern an die betreffenden Diöcesen-Behörden zu wenden. Cassel den 27ten Januar 1809.

Der Präfect des Fulda-Departements
von Reimann.

Auf seinen Befehl

Der Staatsraths-Auditor General-Secretair der Präfectur des Fulda-Depart.
von Stralenheim.

3) Da zufolge des Königl. Decrets vom 27ten December v. J. (Gesetz-Bulletin Nr. 75.) sämtliche Gesundheits-Beamte, Doctoren der Medicin und Chirurgie im Königreich, wenn sie durch eine Civil- oder Militair-Behörde dazu aufgefordert werden, verpflichtet sind, die freiwillig Angeworbenen unentgeltlich zu untersuchen und ihre Atteste darüber unentgeltlich zu ertheilen; so wird solches allen hiesigen Aerzten und Wundärzten hierdurch bekannt gemacht,